

182/A XXII. GP

Eingebracht am 08.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANTRAG

der Abgeordneten Verzetsnitsch, Heidrun Silhavy, Riepl, Schopf und GenossInnen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Schwarzunternehmerbekämpfungsgesetz erlassen wird und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Bundesvergabegesetz 2000, das Fremdengesetz 1997, die Gewerbeordnung 1994, das Firmenbuchgesetz, die Bundesabgabenordnung, das GmbH-Gesetz, das Strafgesetzbuch, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem ein Schwarzunternehmerbekämpfungsgesetz erlassen wird und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Bundesvergabegesetz 2000, das Fremdengesetz 1997, die Gewerbeordnung 1994, das Firmenbuchgesetz, die Bundesabgabenordnung, das GmbH-Gesetz, das Strafgesetzbuch, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1
Bundesgesetz zur Bekämpfung illegaler Erwerbstätigkeit
(Schwarzunternehmerbekämpfungsgesetz - SchwAUG)

Ziel

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, sicherzustellen, dass selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeiten zu vorschriftgemäßen Bedingungen ausgeübt werden, und dass illegale Erwerbstätigkeit - entsprechend ihren wirtschaftlichen und sozialen Folgen - durch wirksame Kontrollen und verbesserte Koordination der zuständigen Behörden und Rechtsträger bekämpft wird.

Illegale Erwerbstätigkeit

§ 2. (1) Illegale Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

1. ein Dienstnehmer ohne die erforderliche Anmeldung gemäß § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, beschäftigt wird oder
2. eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft ohne die erforderliche Meldung gemäß § 16 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, ausgeübt wird oder
3. eine sonstige selbstständige Erwerbstätigkeit ohne die erforderliche Meldung gemäß § 18 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, ausgeübt wird oder

- 4. ein Ausländer entgegen § 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AusIBG), BGBI. Nr. 218/1975, oder entgegen § 14g AusIBG beschäftigt oder die Arbeitsleistung eines Ausländers entgegen § 18 AusIBG in Anspruch genommen wird oder
- 5. ein Arbeitgeber (Beauftragter, Arbeitnehmer) ohne die erforderliche Meldung gemäß § 7b Abs. 3 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBI. Nr. 459/1993, eine (Erwerbs)Tätigkeit ausübt oder
- 6. ein Arbeitgeber (Beauftragter, Arbeitnehmer) ohne die erforderliche Bereithaltung von Unterlagen gemäß § 7b Abs. 5 AVRAG eine (Erwerbs)Tätigkeit ausübt.

(2) Illegale Erwerbstätigkeit liegt weiters vor, wenn eine gewerbliche Tätigkeit ohne die nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBI. Nr. 194, hiefür erforderliche Gewerbeberechtigung ausgeübt wird.

Werbeverbot

§ 3. (1) Jegliche Werbung für Dienst - oder Werkleistungen in der Absicht, diese in illegaler Erwerbstätigkeit (§ 2) zu erbringen sowie jegliche Werbung für Arbeitsangebote im Rahmen solcher Erwerbstätigkeit, ist verboten.

(2) Als Werbung gelten insbesondere Anzeigen in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Druckwerken sowie Mitteilungen oder Darbietungen in elektronischen Medien.

(3) Erfolgen Werbemaßnahmen ohne Angabe von Namen und Anschrift unter einem Fernmeldeanschluss und besteht der begründete Verdacht der illegalen Erwerbstätigkeit, so sind die Anbieter von öffentlichen Telekommunikationsdienstleistungen verpflichtet, den im § 9 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträgern auf Verlangen Namen und Anschrift des Anschlussinhabers bekannt zu geben.

(4) Erfolgen Werbeeinschaltungen unter Kennwort oder Chiffre und besteht der begründete Verdacht der illegalen Erwerbstätigkeit, so sind die Medieninhaber verpflichtet, den im § 9 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträgern auf Verlangen Namen und Anschrift des Auftraggebers der Werbeeinschaltung bekannt zu geben.

Kontrollorgane

§ 4. (1) Die Kontrolle der illegalen Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 obliegt den Zollbehörden. Die Zuständigkeit für die Sozialversicherungsprüfung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und Bauernsozialversicherungsgesetz bleibt davon unberührt.

(2) Den Organen der für die Vollziehung der im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften zuständigen Behörden und Rechtsträger kommen innerhalb ihres Wirkungsbereiches die Befugnisse gemäß § 5 zu.

(3) Die Kontrolle der illegalen Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 obliegt den Gewerbebehörden.

Befugnisse der Kontrollorgane

§ 5. (1) Kontrollstellen (Abs. 2) dürfen von den Kontrollorganen zur Überwachung der Einhaltung der in diesem Bundesgesetz genannten Vorschriften betreten werden. Kontrollstellen oder Teile davon, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden, dürfen unter Wahrung des verfassungsgesetzlich geschützten Hausrechtes nur dann betreten werden, wenn ein begründeter Verdacht einer illegalen Erwerbstätigkeit mit besonders schwer wiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Folgen besteht und die illegale Erwerbstätigkeit anders nicht festgestellt werden kann. So weit es sich bei Arbeitsstellen (Abs. 2) um Räumlichkeiten handelt, die bereits von anderen Personen, insbesondere vom Auftraggeber, genutzt werden, ist der Nutzungsberechtigte spätestens beim Betreten der Räumlichkeiten von der Kontrolle zu verständigen; hiervon darf der Beginn der Kontrolle nicht unnötig verzögert werden.

(2) Kontrollstellen sind Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Betriebseinrichtungen und Betriebsgelände. Betriebsstätten sind örtlich gebundene Einrichtungen, in denen regelmäßig Arbeiten ausgeführt werden. Arbeitsstellen sind alle Stellen außerhalb von Betriebsstätten, an denen Arbeiten ausgeführt werden. Betriebseinrichtungen sind Aufenthaltsräume, Waschräume, Toiletten und sonstige von Erwerbstätigen benutzte Anlagen. Betriebsgelände sind Grundstücke, auf denen sich Betriebsstätten, Arbeitsstellen oder Betriebseinrichtungen befinden, einschließlich darauf errichteter Gebäude und Räumlichkeiten.

(3) Bei begründetem Verdacht einer illegalen Erwerbstätigkeit sind die Kontrollorgane befugt, unter Berücksichtigung des Abs. 1 und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel, sich Zutritt zu den Kontrollstellen zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird. Zur Durchführung der Kontrollen sind die Kontrollorgane befugt, Wege zu benutzen, auch wenn dies sonst der Allgemeinheit untersagt ist; das Verlassen der Wege zur Überprüfung von Personen, die sich an der Kontrollstelle befinden, ist zulässig.

(4) Die Kontrollorgane sind zur Kontrolle der in diesem Bundesgesetz genannten Vorschriften berechtigt,

1. an den Kontrollstellen Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel anzuhalten und zu überprüfen,
2. an den Kontrollstellen die Identität von Personen zu überprüfen und bei begründetem Verdacht einer illegalen Erwerbstätigkeit zur Feststellung der Identität Personen auch anzuhalten, wenn dies nach dem Anlass nicht durch andere Mittel erreicht werden kann,
3. von jeder Person Auskunft für Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens zu verlangen,
4. die Vorlage von Urkunden und anderen schriftlichen Unterlagen, die für das Verwaltungsstrafverfahren von Bedeutung sind, und die Einsichtnahme in diese zu verlangen; sind Geschäftsunterlagen nur in automationsunterstützter Form vorhanden, so sind diese in einer allgemein lesbaren Form auszufolgen;
5. zum Zweck der Beweissicherung Fotos anzufertigen und von den vorgefundenen Beweismitteln Ablichtungen herzustellen oder herstellen zu lassen.

(5) Die Kontrollorgane sind befugt, Personen von Kontrollstellen (Abs. 2) zu verweisen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie eine illegale Erwerbstätigkeit ausüben. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der Kontrollstelle oder einem Teil davon um eine Wohnung handelt und die betreffende Person in dieser Wohnung gemeldet ist.

(6) Befugnisse von Kontrollorganen gemäß den im § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vorschriften bleiben unberührt.

Beschlagnahme von Beweismitteln

§ 6. (1) Die Verwaltungsstrafbehörde hat mit Bescheid die Beschlagnahme von Beweismitteln anzuordnen, wenn dies zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geboten ist und der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt. Bei Gefahr im Verzug sind die Kontrollorgane dazu auch ohne Anordnung der Verwaltungsstrafbehörde oder des Gerichtes (§ 13) berechtigt.

(2) Die beschlagnahmten Beweismittel sind ohne unnötigen Aufschub der Behörde, die für die weiteren Maßnahmen zuständig ist, auszufolgen. Dem bisherigen Inhaber ist über die Beschlagnahme eine Bestätigung auszustellen. Beschlagnahmte Beweismittel sind unverzüglich zurückzugeben, wenn die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme nicht gerechtfertigt oder der Zweck der Beschlagnahme durch die Herstellung von Ablichtungen oder andere geeignete Maßnahmen erfüllt ist.

Verfall und Betriebseinstellung

§ 7. (1) Bei einer illegalen Erwerbstätigkeit verwendete Gegenstände, an denen keine Rechtsansprüche von Personen, die an der illegalen Erwerbstätigkeit unbeteiligt sind, bestehen, können für verfallen erklärt werden, wenn

1. andere Maßnahmen keine ausreichende Gewähr für die dauerhafte Unterbindung der illegalen Erwerbstätigkeit bieten und
2. eine Abwägung des Wertes der Gegenstände gegenüber der Bedeutung und Schwere des Verstoßes ein angemessenes Verhältnis ergibt. § 39 Abs. 4 bis 6 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBI. Nr.52, ist anzuwenden.

(2) Die Zollbehörde kann die Einstellung des Betriebes oder die Sperre der Arbeitsstelle oder eines abgegrenzten Bereiches, in dem die illegale Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, mit Bescheid anordnen, wenn

1. andere Maßnahmen keine ausreichende Gewähr für die dauerhafte Unterbindung der illegalen Erwerbstätigkeit bieten und
2. die Betriebseinstellung oder Sperre aufgrund der Bedeutung und Schwere des Verstoßes nicht unverhältnismäßig erscheint.

(3) Vor der Verfügung einer Betriebseinstellung ist eine Abwägung aller mit der beabsichtigten Maßnahme in Zusammenhang stehenden Folgewirkungen, insbesondere im Hinblick auf Eingriffe in die Rechte Dritter, sowie auf das Verhältnis zwischen der Notwendigkeit zur Unterbindung der illegalen Erwerbstätigkeit und der wirtschaftlichen Folgen, vorzunehmen. Unmittelbar erforderliche Abschluss- und Aufräumarbeiten, die notwendig sind, um einen Schaden zu verhindern oder gering

zu halten, sind erlaubt. Die Zollbehörde hat dafür eine kurze angemessene Frist zu setzen und die Arbeiten zu überwachen.

(4) Die Betriebseinstellung oder Sperre ist nur für die zur Sicherung des gesetzlich gebotenen Zustandes unbedingt erforderliche Dauer zu verfügen. Die Betriebseinstellung oder Sperre ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Kommen Maßnahmen in Betracht, bei deren Einhaltung die Betriebseinstellung oder Sperre aufgehoben werden kann, so sind diese Maßnahmen im Bescheid anzuführen. Wird die Erfüllung solcher Maßnahmen nachgewiesen, so ist die Verfügung unverzüglich aufzuheben. Die Berufung gegen die Betriebseinstellung oder Sperre hat keine aufschiebende Wirkung.

Verpflichtung zur Mitwirkung an der Aufklärung

§ 8. (1) Die Arbeitgeber (Auftraggeber) haben Gewähr zu leisten, dass die Kontrollstellen den Kontrollorganen zugänglich sind.

(2) Personen, die an einer Kontrollstelle angetroffen werden, sind verpflichtet, ihre Identität den Kontrollorganen nachzuweisen und den von den Kontrollorganen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 ergangenen Anordnungen Folge zu leisten. Sie haben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, eine Verpflichtung zur Selbstbezeichnung besteht jedoch nicht.

(3) Personen, die für die Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen werben, sind verpflichtet, den im § 9 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträgern auf Verlangen die Rechtmäßigkeit der Erwerbstätigkeit glaubhaft zu machen.

(4) Der Baustellenkoordinator (§ 2 Abs. 7 des Baukoordinationsgesetzes, BGBI. 1 Nr. 37/1998) hat, so weit ihm dies im Rahmen seiner Tätigkeit auf der Baustelle bekannt wurde, Auskunft zu erteilen und an der Aufklärung mitzuwirken, welchem der auf der Baustelle tätigen Arbeitgeber die auf der Baustelle tätigen Arbeitnehmer zugehören.

(5) Verpflichtungen von Personen gemäß den im § 2 Abs. 1 und 2 genannten Vorschriften bleiben unberührt.

Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen

§ 9. (1) Die Zollbehörden, die Finanzämter, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie die für die Vollziehung der im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften zuständigen Behörden und Rechtsträger haben im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches insbesondere auf Ersuchen der zuständigen Behörde oder des zuständigen Rechtsträgers zur Aufdeckung und Erforschung von Verstößen gegen die im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften beizutragen. Die für die Vollziehung der im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften zuständigen Behörden und Rechtsträger und die Zollbehörden, die Finanzämter, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse haben einander darüber hinaus in jeder Weise bestmöglich zu unterstützen.

(2) Alle Behörden, die Träger der Sozialversicherung, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Geschäftsstellen des

Arbeitsmarktservice und die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sind verpflichtet, den begründeten Verdacht von Übertretungen der im § 2 genannten Vorschriften, der sich im Rahmen ihrer Tätigkeit ergeben hat, den zuständigen Behörden mitzuteilen.

Zusammenarbeit

§ 10. (1) Die Zollbehörden, die Finanzämter, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie die für die Vollziehung der im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften zuständigen Behörden und Rechtsträger sind, so weit dies zur Sicherstellung einer wirksamen Bekämpfung aller Verstöße gegen dieses Bundesgesetz und gegen die im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften erforderlich ist, im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches verpflichtet,

1. für den regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu sorgen,
2. ihre Ermittlungen und Amtshandlungen bei der Verfolgung von Verstößen nach Möglichkeit aufeinander abzustimmen,
3. bei Kontrollen nach Möglichkeit koordiniert vorzugehen und
4. bei Bedarf Kontrollen gemeinsam durchzuführen.

(2) Zur Erleichterung der Kontaktaufnahme, der Kommunikation und der Koordination haben diese Behörden und Rechtsträger sowie das Arbeitsmarktservice für jede Dienststelle (Geschäftsstelle) bzw. für jede Zollbehörde einen Beauftragten für die Bekämpfung illegaler Erwerbstätigkeit zu bestellen.

(3) Die Zollbehörden haben in jedem Bundesland mindestens zweimal jährlich in Angelegenheiten der Bekämpfung der illegalen Erwerbstätigkeit Aussprachen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abzuhalten. Zu diesen Aussprachen können auch andere der im § 9 Abs. 1 genannten Behörden und Rechtsträger beizogen werden.

Verwaltungsstrafevidenz, Abfrage und Übermittlung von Daten

§ 11. (1) Die beim Bundesministerium für Finanzen zu führende zentrale Verwaltungsstrafevidenz gemäß § 28b AusIBG dient auch der Evidenthaltung der verwaltungsbehördlichen Strafverfahren gemäß § 111 Abs. 1 und § 114 ASVG und § 7b Abs. 9 AVRAG sowie gemäß den §§ 13 und 14 dieses Bundesgesetzes. Dabei ist § 28b Abs. 1, 2 und 4 AusIBG sinngemäß anzuwenden.

(2) Den für die Vollziehung der im § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften zuständigen Behörden und Rechtsträgern sowie den Finanzämtern ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 9 Abs. 1 und der Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege Auskunft über die im Finanzstrafregister, im zentralen Gewerberegister, in der Evidenz über die Sozialversicherungsdaten beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, in den Kraftfahrzeugzulassungsevidenzen, im zentralen Melderegister und im Fernsprechnummernregister gespeicherten Daten zu erteilen.

(3) Die Beauskunftung und die automationsunterstützte Datenübermittlung, so weit diese gesetzlich vorgesehen ist, haben kostenlos zu erfolgen.

Zurückbehaltung von vertraglich geschuldeten Zahlungen

§ 12. Besteht aufgrund eines Anerkenntnisses oder eines anhängigen zivilgerichtlichen oder (verwaltungs-)strafrechtlichen Verfahrens der begründete Verdacht, dass bei der Erfüllung des Auftrages (Subauftrages) illegale Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder den bei der Auftragserfüllung eingesetzten Arbeitnehmern die für diese Tätigkeiten zustehenden kollektivvertraglichen Entgelte nicht geleistet wurden, so ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, bis zum Nachweis der ordnungsgemäßen Zahlung der Entgelte einen entsprechenden Teil des Auftragsentgeltes zurückzubehalten.

Gerichtliche Strafbestimmung

§13. (1) Wer

1. illegale Erwerbstätigkeit gemäß § 2 in unternehmensähnlicher Form organisiert, um sich dadurch eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen, oder
2. in einer Verbindung einer größeren Zahl von illegal erwerbstätigen Personen führend tätig ist, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist auch zu bestrafen, wer eine der dort genannten Handlungen als leitender Angestellter (§ 309 StGB) einer juristischen Person oder einer Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit zu deren Vorteil begeht.

Verwaltungsstrafe

§ 14. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hinsichtlich illegaler Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 1 von der Zollbehörde und hinsichtlich illegaler Erwerbstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 300 Euro bis zu 4.360 Euro zu bestrafen, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 für Dienst - oder Werkleistungen in der Absicht, diese in illegaler Erwerbstätigkeit (§ 2) zu erbringen, wirbt oder
2. entgegen § 8 Abs. 1 bis 4 vorsätzlich Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Erwerbstätigkeit erschwert oder verhindert oder die Pflicht, an solchen mitzuwirken, verletzt.

(2) Die verwaltungsrechtliche Strafbarkeit der illegalen Erwerbstätigkeit richtet sich ungeachtet des Abs. 1 nach § 366 Abs. 1 Z 1 GewO, § 111 Abs. 1 ASVG, § 23 Abs. 1 GSVG, § 21 Abs. 1 BSVG, § 28 AusIBG und § 7b Abs. 9 AVRAG.

Strafverfügung

§15. (1) Bei den im §14 Abs. 1, im § 28 Abs. 1 AusIBG, im § 7b Abs. 9 AVRAG, im § 111 Abs. 1 ASVG, im § 23 Abs. 1 GSVG und im § 21 Abs. 1 BSVG bezeichneten Übertretungen können die Zollbehörden und deren Organe durch Strafverfügung Geldstrafen unter Berücksichtigung der für diese Tatbestände festgelegten Strafrahmen, jedoch nur bis zu einem Höchstmaß von 1.454 Euro, verhängen.

Gegen diese Strafverfügung ist kein Rechtsmittel zulässig. Verweigert der Beschuldigte die Zahlung des Strafbetrages oder die Entgegennahme des Einzahlungsformulares (Abs. 2), so ist die Strafverfügung gegenstandslos. Die Unterlassung der Einzahlung binnen einer Frist von zwei Wochen gilt als Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages; der Lauf der Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Einzahlungsformular dem Beschuldigten übergeben wurde. Im Fall der Verweigerung der Zahlung des Strafbetrages oder der Entgegennahme des Einzahlungsformulares ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.

(2) Die Organe der Zollbehörden sind in den Fällen des Abs. 1 an Stelle der Einhebung eines Geldbetrages befugt, ein Einzahlungsformular an den Beschuldigten zu übergeben.

(3) Für die Strafverfügung gilt § 50 Abs. 4, 7 und 8 VStG.

Bericht

§ 16. Der Bundesminister für Finanzen hat bis Juli 2005 einen Bericht über die Erfahrungen bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes an den Nationalrat zu erstatten. Dieser Bericht ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu erstellen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 17. So weit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicherweise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Verweisungen

§ 18. So weit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Inkrafttreten

§ 20. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2003 ereignen.

Artikel 2 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. II Nr. 146/2003, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Wurde eine Anmeldung zur Pflichtversicherung entgegen den Meldevorschriften dieses Bundesgesetzes nicht erstattet und ist der Zeitpunkt der Aufnahme der diese Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit nicht feststellbar, so wird vermutet, dass die Erwerbstätigkeit bereits 30 Tage hindurch ausgeübt worden ist. Behauptet die meldepflichtige Person anderes, so muss sie dies glaubhaft machen, um die Vermutung zu widerlegen."

*2. Im § 33 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck "bei Beginn der Pflichtversicherung (§ 10) unverzüglich" durch den Ausdruck "vor Aufnahme der Beschäftigung" ersetzt.**3. § 33 Abs. 1 letzter Satz entfällt.**4. § 41 Abs. 2 2 1 lautet:*

"1. den Namen und die Anschrift des Dienstgebers oder die Dienstgeberkontonummer;"

*5. Im § 41 Abs. 2 wird Z 4 aufgehoben; die Z 5 wird zur Z 4.**6. Im § 41 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Ausdruck "Angaben" der Klammerausdruck "(z.B. Art der Versicherung)" eingefügt.**7. Dem § 41 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: "Durch die Satzung des Krankenversicherungsträgers kann diese Frist für einzelne Gruppen von Pflichtversicherten bis zu einem Monat erstreckt werden."**8. Im § 41 Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 3 wird angefügt:*

"3. für die Anmeldung im Umfang der Mindestangaben (Abs. 2) die telefonische Meldung zum Ortstarif bei einer vom Hauptverband zu benennenden Stelle vorzusehen."

9. § 41 Abs. 5 lautet:

„(5) Je eine Abschrift der bestätigten An(Ab)-meldung ist vom Sozialversicherungsträger an den Dienstgeber und Dienstnehmer zu senden. Darüber hinaus ist der Dienstnehmer vom Sozialversicherungsträger von jeder sonstigen bedeutsamen Änderung, insbesondere Änderung der Beitragsgrundlage, Unterbrechung und Wiedereintritt des Entgeltanspruches, innerhalb von 7 Tagen zu verständigen.“

*10. Im § 42 Abs. 4 wird der Ausdruck "berechtigt" durch den Ausdruck "verpflichtet" ersetzt.**11. Im § 67 werden nach Abs. 3 folgende Absätze 3a und 3b angefügt:*

„(3a) Der Generalunternehmer haftet im Rahmen des Auftrages für die vom beauftragten Unternehmen (Subunternehmen), zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern des beauftragten Unternehmens auferlegten Pflichten nicht eingebbracht werden können.“

„(3b) Generalunternehmer ist, wer im Rahmen seiner Unternehmertätigkeit die Erbringung zumindest eines Teiles einer aufgrund eines Auftrages geschuldeten Leistung an einen anderen Unternehmer (Subunternehmer) weitergibt.“

12. *Im § 68 Abs. 1 3. Satz wird das Zahlwort „fünf“ durch „zehn“ ersetzt.*

13. *Der bisherige Text des § 111 erhält die Bezeichnung "(1)".*

14. *Im § 111 Abs. 1 (neu) wird der Ausdruck "wenn die Handlung nicht nach anderer Bestimmung einer strenger Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 730 Büro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 2.180 Euro bis 3.630 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft" durch den Ausdruck "sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strenger Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 730 Euro bis 2.900 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen" ersetzt.*

15. *Dem § 111 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:*

“(2) Hinsichtlich der Verjährung der Strafbarkeit gemäß Abs. 1 ist § 68 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der zuständige Versicherungsträger hat im Verfahren Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegen letztinstanzliche Bescheide zu erheben.“

16. *Im § 114 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „einbehalten oder von ihm übernommen und“; nach der Wortfolge ... „vorenthalten hat, ist...“ ist die Wortfolge „unabhängig davon, ob das Arbeitsentgelt tatsächlich geleistet wurde“ einzufügen.*

17. *Nach § 114 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:*

„(1a) Wer durch die Tat Beiträge in einem 40.000 Euro übersteigenden Ausmaß vorenthält, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

18. *§ 114 Abs. 3 und Abs. 4 entfallen.*

19. *Nach § 604 wird folgender § 605 samt Überschrift angefügt:*

**„Schlussbestimmungen zu Art. 2 des Bundesgesetzes
BGBl. I Nr. xxx/2003**

§ 605. (1) Die §§ 10 Abs. 8, 41 Abs. 5, 42 Abs. 2, 67 Abs. 3a und 3b, 68 Abs. 1 sowie 111 und 114 Abs. 1 und 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2003 ereignen. § 114 Abs. 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(2) Die §§ 33 Abs. 1 sowie 41 Abs. 2 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2002 treten für Baubetriebe (ÖNACE 45.11 bis 45.50), Personen- und Güterbeförderungsbetriebe (ÖNACE 60.10 bis 63.23 und 63.40 bis 64.12),

Tourismusbetriebe (ÖNACE 55.11 bis 55.52) und Reinigungsbetriebe (ÖNACE 74.70) mit 1. Jänner 2004 und für alle übrigen Betriebe mit 1. Jänner 2005 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2003 bzw. 31. Dezember 2004 ereignen.

(3) Satzungsbestimmungen aufgrund des § 33 Abs. 1 letzter Satz in der am 31. Dezember 2003 bzw. 31. Dezember 2004 geltenden Fassung gelten ab 1. Jänner 2004 (Bau-, Personen- und Güterbeförderungs-, Tourismus- und Reinigungsbetriebe) bzw. 1. Jänner 2005 (alle übrigen Betriebe) als Satzungsbestimmungen aufgrund des § 41 Abs. 2 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 mit der Maßgabe, dass Mindestangaben gemäß § 41 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des zitierten Bundesgesetzes von der Meldefristerstreckung ausgenommen sind."

Artikel 3 Änderung des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes

Das Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz, BGBI 1993/459, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 100/2002 wird wie folgt geändert:

1. Im § 7b Abs. 9 wird der Ausdruck „begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von bis zu 726 Büro, im Wiederholungsfall von 360 Euro bis zu 1.450 Büro zu bestrafen“ durch den Ausdruck „„begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 400 Euro bis zu 3.630 Büro, im Wiederholungsfall von 1.815 Euro bis zu 7.260 Euro zu bestrafen“ ersetzt.
2. § 7c Abs. 5 entfällt.

3. *Dem § 19 Abs. 1 wird folgende Z 16. angefügt*
 „16. § 7b Abs. 9 in der Fassung des BGBI. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1.Jänner 2004 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31.Dezember 2003 ereignen. § 7c Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31 .Dezember 2003 außer Kraft.“

Artikel 4 Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBI. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 130/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 48 lautet:
 „§ 48. (1) Wer eine auf Arbeitsvermittlung gerichtete Tätigkeit ausübt, die gegen dieses Bundesgesetz oder andere gesetzliche Bestimmungen verstößt, begeht, sofern die Tat weder eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende noch eine nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBI. Nr. 196/1988, strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 726 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.450 Euro bis zu 10.000 Euro zu bestrafen.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBI. Nr. 52) bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt ein Jahr.

(3) Die Eingänge aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Arbeitsmarktservice zu."

2. Dem § 53 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) § 48 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2003 ereignen."

Artikel 5 **Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes**

Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBI. Nr. 196/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 111/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 22 lautet

„§ 22. (1) Sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen 1. mit Geldstrafe von 726 Euro bis zu 5.000 Büro, im Wiederholungsfall von 1.450 Euro bis zu 10.000 Euro, wer

- a) als Überlasser oder Beschäftiger gesetzwidrige Vereinbarungen trifft (§§ 8 und 11 Abs. 2) und deren Einhaltung verlangt,
- b) Arbeitskräfte in von Streik oder Aussperrung betroffene Betriebe überlässt (§ 9),
- c) als Überlasser oder Beschäftiger an einer unzulässigen grenzüberschreitenden Überlassung (§ 16) beteiligt ist,
- d) trotz Untersagung der Überlassungstätigkeit (§ 18) Arbeitskräfte überlässt;

2. mit Geldstrafe von 250 Euro bis zu 1.500 Euro, im Wiederholungsfall von 500 Euro bis zu 3.000 Euro, wer

- a) die Erstattung der Anzeige (§ 17) unterlässt,
- b) eine Arbeitskraft ohne Ausstellung eines Dienstzettels, der den Vorschriften des § 11 entspricht, überlässt,
- c) die Mitteilungspflichten (§ 12) nicht einhält, wenn dadurch die Gefahr eines Schadens für die Arbeitskraft besteht,
- d) die gemäß § 13 zu führenden Aufzeichnungen oder die zu übermittelnden statistischen Daten nicht oder mangelhaft vorlegt;

3. mit Geldstrafe von 250 Euro bis zu 1.500 Euro, im Wiederholungsfall von 500 Euro bis zu 3.000 Euro, wer als Überlasser oder Beschäftiger den zur Überwachung berufenen Behörden und Trägern der Sozialversicherung auf deren Aufforderung

- a) die für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlichen Auskünfte nicht erteilt (§ 20 Abs. 2 Z 1),
- b) die für diese Überprüfung benötigten Unterlagen nicht zur Einsicht vorlegt (§ 20 Abs. 2 Z 2),
- c) die Anfertigung von Abschriften, Auszügen oder Ablichtungen dieser Unterlagen verwehrt (§ 20 Abs. 2 Z 3),
- d) den Zutritt zum Betrieb oder die Einsicht in die Arbeitskräfteüberlassung betreffenden Unterlagen verwehrt (§ 20 Abs. 3).

(2) Bei der Bemessung der Höhe der Geldstrafe nach Abs. 1 ist insbesondere auf den durch die Überlassung erzielten Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil Bedacht zu nehmen.

(3) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBI. Nr. 52) bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt ein Jahr.

(4) Die Eingänge aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Arbeitsmarktservice zu."

2. Dem § 23 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(4) § 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2003 ereignen."

Artikel 6 Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBI. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 160/2002, wird wie folgt geändert:

1. §3 Abs. 6 lautet:

"(6) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigungsbewilligung, die Entsendebewilligung, die EU-Entsendebestätigung oder die Anzeigebestätigung gemäß Abs. 5 an der Betriebsstätte oder an der Arbeitsstelle des Ausländers (§ 5 Abs. 2 des Schwarzunternehmerbekämpfungsgesetzes (SchwAUG), BGBI. I Nr. xxx/2003) zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Ausländer hat eine Ausfertigung der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung, der EU - Entsendebestätigung oder der Anzeigebestätigung gemäß Abs. 5 oder die Arbeitserlaubnis oder den Befreiungsschein oder die ihm gemäß Abs. 8 ausgestellte Bestätigung an der Betriebsstätte, an seiner jeweiligen Arbeitsstelle oder in einer Betriebseinrichtung (§ 5 Abs. 2 SchwAUG) zur Einsichtnahme bereitzuhalten."

2. Im § 28 Abs. 1 wird nach Z 2 f folgende Z 2 g eingefügt:

„g) als Antragsteller im Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung über wesentliche Tatsachen wissentlich falsche Angaben gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat"

3. § 28 Abs. 6 lautet:

„(6) Gemäß Abs. 1 Z 1 ist neben dem Beschäftiger (Auftragnehmer) auch sein Auftraggeber (Generalunternehmer) zu bestrafen, sofern der Auftrag im Rahmen der Tätigkeit des Auftraggebers als Unternehmer erfolgt und der Auftraggeber (Generalunternehmer) entweder

1. sich eines Auftragnehmers bedient, obwohl für ihn erkennbar war, dass das Angebot des Auftragnehmers im Verhältnis zur Leistung außergewöhnlich niedrig ist und der Auftragnehmer es unterlassen hat, schriftlich die verlangte Aufklärung darüber zu geben oder diese Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt oder

2. die ihm zumutbare stichprobenartige Beaufsichtigung des Auftragnehmers in Hinblick auf Verstöße gegen dieses Bundesgesetzes während der Auftragserfüllung unterlassen hat oder
3. die Verletzung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch den Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung vorsätzlich geduldet hat.

Ergibt sich im Zuge der unter Z 2. angeführten Beaufsichtigung durch den Auftraggeber, dass der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zur unverzüglichen Herstellung des gesetzlichen Zustandes anzuhalten, widrigenfalls der Auftraggeber verpflichtet ist die zuständige Zollbehörde zu verständigen."

4. Dem § 34 wird folgender Abs. 24 angefügt:

"(21) Die §§ 3 Abs. 6 und 28 Abs. 1 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2003 ereignen.

Artikel 7 Änderung des Bundesvergabegesetzes 2000

Das Bundesvergabegesetz 2002 (BVergG), BGBI. I Nr. 99, wird wie folgt geändert:

1. § 55 Abs. 2 lautet:

"(2) Die vergebende Stelle hat bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters insbesondere die Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstrafevidenz gemäß Abs. 1 zugrunde zu legen. Bei einem Bieter, für den diese Auskunft rechtskräftige Bestrafungen ausweist, ist die geforderte Zuverlässigkeit nicht gegeben, es sei denn, er macht glaubhaft, dass er trotz Vorliegens rechtskräftiger Bestrafungen gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AusIBG, § 111 Abs. 1 und § 114 ASVG, § 7b Abs. 9 AVRAG und den §§ 13 und 14 SchwAUG nicht unzuverlässig ist.

2. § 55 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Glaubhaftmachung im Sinne des Abs. 2 hat der Bieter darzulegen, dass er konkrete organisatorische und personelle Maßnahmen gesetzt hat, die geeignet sind, das nochmalige Setzen eines Verhaltens, das zu einer Bestrafung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 AusIBG, § 111 Abs. 1 und § 114 ASVG, § 7b Abs. 9 AVRAG oder den §§ 13 und 14 SchwAUG geführt hat, zu unterbinden.“

3. § 55 Abs. 4 lautet:

„(4) Als Maßnahmen im Sinne des Abs. 3 gelten insbesondere

1. die Einschaltung eines Organs der inneren Revision zur regelmäßigen Überprüfung des Vorliegens der erforderlichen Bewilligungen und Meldungen hinsichtlich der im Unternehmen Beschäftigten;
2. die Einführung einer Approbationsnotwendigkeit durch ein Organ der Unternehmensführung oder der internen Kontrolle für die Einstellung von Arbeitnehmern;
3. Die Einführung von internen Haftungs- und Schadenersatzregelungen zur Einhaltung der Bestimmungen des AusIBG, ASVG, § 7b Abs. 3 und 5 AVRAG und § 13 und 14 SchwAUG;
4. die Einführung eines qualitativ hochwertigen Berichts- und Kontrollwesens.“

4. § 55 Abs. 5 lautet:

„(5) Die vergebende Stelle hat das Vorbringen des Bieters zu prüfen und seine Zuverlässigkeit zu beurteilen. Die vergebende Stelle hat bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit die vom Bieter gesetzten Maßnahmen in ein Verhältnis zur Schwere der rechtskräftigen Bestrafungen zu setzen. Liegen mehr als zwei rechtskräftige Bestrafungen vor oder erfolgten zwei rechtskräftige Bestrafungen in kurzen Zeitabständen, ist ein strengerer Maßstab anzulegen.“

5. 71 Abs. 1 lautet wie folgt:

“(1) In den Ausschreibungsunterlagen ist die Einhaltung der sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111, 138 und 182 der Internationalen Arbeitsorganisation, BGBI. Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 39/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961, Nr. 111/1973, BGBI. III Nr. 200/2001 und BGBI. III Nr. 41/2002, ergebenden Verpflichtungen vorzusehen.“

6. Im § 188 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 55 Abs. 2, 3, 4 und 5 sowie § 71 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2003 ereignen.“

Artikel 8
Änderung des Fremdengesetzes 1997

Das Fremdengesetz 1997 (FrG), BGBI. I Nr. 75, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 134/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 36 wird im Abs. 2 in der Z 2 vor dem Ausdruck "oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes" der Ausdruck "des Schwarzunternehmerbekämpfungsgesetzes (SchwAUG), BGBI. I Nr. xxx/2003," eingefügt.

2. Im § 71 Abs. 5 wird im ersten Satz der Ausdruck "Betriebsstätten und Arbeitsstellen" durch den Ausdruck "Kontrollstellen gemäß § 5 Abs. 2 SchwAUG" ersetzt.

3. § 105 Abs. 2 (neu) lautet wie folgt:

„(2) Eine Ausbeutung im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn der Fremde zu Arbeitsbedingungen beschäftigt wird, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen inländischer Arbeitnehmer stehen.“

4. Der bisherige Text des § 105 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung (3).

5. Der bisherige Text des § 105 Abs. 3 erhält die Absatzbezeichnung (4).

6. Im § 108 Abs. 2 wird im ersten Satz der Ausdruck „Betriebsstätten oder Arbeitsstellen“ durch den Ausdruck "Kontrollstellen gemäß § 5 Abs. 2 SchwAUG" ersetzt.

7. Dem § 111 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(6) Die §§ 36 Abs. 2, 71 Abs. 5, 105 Abs. 2,3 und 4 und 108 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. 1 Nr. xxx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2003 ereignen."

Artikel 9 **Änderung der Gewerbeordnung 1994**

Die Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. 1 Nr. 211/2002, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 39 wird zwischen Abs. (2a) und Abs. 3 folgender Abs. (2b) eingefügt:
„(2b) Der Geschäftsführer darf höchstens bei zwei Gewerbeinhabern im Sinne des Abs. 1 tätig werden“*

*2. § 366a lautet:
"366a. Die Behörden des Bundes, die Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, der Gewerbebehörde diejenigen Daten bekannt zu geben, die für eine allfällige Entziehung der Gewerbeberechtigung (§ 87 Abs. 1 Z 3) im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Beschäftigung von Bedeutung sind."*

*3. Dem § 382 wird folgender Abs. 14 angefügt:
"(7) Die §§ 39 Abs. 2b und 366a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. 1 Nr. xxx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2003 ereignen."*

Artikel 10 **Änderung des Firmenbuchgesetzes**

Das Firmenbuchgesetz (FBG), BGBI. Nr. 10/1991 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. 1 Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

*1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:
„§ 9a. (1) Ein Rechtsträger im Sinn des § 2 darf nur eingetragen werden, wenn gleichzeitig ein abgabenrechtlich Haftender (§ 9 a BAO) eingetragen wird. Die Eintragung mehrerer abgabenrechtlich Haftender ist möglich.*

(2) Der abgabenrechtlich Haftende hat in einer notariell beglaublichten Erklärung sein Einverständnis zu erklären, für den Rechtsträger als abgabenrechtlich Haftender zu fungieren. Der Erklärung ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts (§ 9 a Abs. 3 BAO) anzuschließen.

(3) Der abgabenrechtliche Haftende ist berechtigt dem Firmenbuchgericht gegenüber zu erklären, dass er die Funktion eines abgabenrechtlich Haftenden binnen eines Monats zurücklegen möchte; der Rechtsträger ist unverzüglich von einer solchen Erklärung in Kenntnis zu setzen. Die Löschung ist zu dem vom abgabenrechtlich Haftenden gewünschten Termin, frühestens jedoch ein Monat ab Einlangen der Erklärung vorzunehmen.

(4) Der Rechtsträger hat vor Löschung des abgabenrechtlich Haftenden einen neuen abgabenrechtlich Haftenden namhaft zu machen, wenn sonst kein abgabenrechtlich

Haftender eingetragen ist. Liegt im Zeitpunkt der Löschung eines abgaberechtlich Haftenden keine Eintragung von mindestens einem abgabenrechtlich Haftenden vor, dann ist der Rechtsträger von Amts wegen zu löschen. Das für den Rechtsträger zuständige Finanzamt (§ 53 ff. BAO) ist unbeschadet von der Benachrichtigung nach § 22 Abs. 1 von der Löschung unverzüglich zu verständigen."

2. Dem Art XXIV wird nach Abs. 1 a folgender Abs. 1 b angefügt:

„(1b). § 9a in der Fassung des BGBl. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Artikeln Änderung der Bundesabgabenordnung

Die Bundesabgabenordnung, BGBl 1961/194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 1155/2002, wird wie folgt geändert:

1. §9 Abs. 1 lautet:

„(1) Die in den §§ 80 ff. bezeichneten Vertreter und die abgabenrechtlich Haftenden (§ 9 a) haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafte Verletzung der den Vertretern und abgabenrechtlich Haftenden auferlegten Pflichten nicht eingebraucht werden können.“

2. Nach § 9 wird folgender § 9a angefügt:

„§ 9a. (1) Jede unbeschränkt steuerpflichtige, natürliche Person mit Wohnsitz im Inland, deren Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, kann für einen protokollierten Kaufmann als abgabenrechtlich Haftender tätig werden. Der abgabenrechtlich Haftende kann auch aus dem Kreis der in den §§ 80 ff. genannten Vertreter oder der Eigentümer des protokollierten Kaufmanns bestellt werden.

(2) Der abgabenrechtlich Haftende hat die selben abgabenrechtlichen Erklärungs-, Offenlegungs-, Wahrheits-, Buchführungs- und Tilgungspflichten wie die in den §§ 80 ff. genannten Vertreter.

(3) Die in § 9 a Abs. 2 Firmenbuchgesetz geforderte Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vom Wohnsitzfinanzamt des abgabenrechtlich Haftenden auszustellen, wenn keine Bedenken bestehen, dass der abgabenrechtlich Haftende seinen Pflichten nachkommen wird. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn

- der abgabenrechtlich Haftende strafrechtlich und finanzstrafrechtlich unbescholtener ist,
- und wenn der abgabenrechtlich Haftende nach seiner Vorbildung und seiner bisherigen Tätigkeit keinen Grund gibt anzunehmen, dass er nicht in der Lage oder nicht willens ist, die geforderten Pflichten wahrzunehmen, wobei dafür nicht spezielle steuerrechtliche Kenntnisse vorauszusetzen sind, sondern nur die grundsätzliche Kenntnis welche Erklärungs-, Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten zu beachten sind und wie sie unter Beziehung fachlicher Beratung sachgerecht erfüllt werden können,
- und wenn der abgabenrechtlich Haftende durch ein regelmäßiges, pfändungsfähiges Einkommen bzw. durch ein entsprechendes unbelastetes Vermögen im Inland Gewähr bietet, dass er zumindest ein Teil möglicher Haftungsansprüche befriedigen kann,

- und der abgabenrechtlich Haftende eine Stellung im Betrieb des protokollierten Kaufmanns hat oder voraussichtlich haben wird, dass er den geforderten Erklärungs-, Buchhaltungs- und Tilgungspflichten nachkommen kann bzw. deren Einhaltung zumindest überprüfen kann."

3. Dem § 323 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) § 9 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 ist erstmals auf Abgaben anzuwenden, für die der Abgabenanspruch nach dem 31. Dezember 2003 entsteht. § 9a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 Tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Artikel 12 **Änderung des GmbH-Gesetzes**

Das Gesetz vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBI 1906/58 (GmbH-Gesetz - GmbHG), zuletzt geändert durch das BGBI. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 2 Z 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5. angefügt:

„5. eine Bestätigung über ein von einem Notar verwaltetes Treuhandkonto mit einem Guthaben in der Höhe von zumindest 7.500 Euro.“

2. § 13 lautet wie folgt:

„§ 13. Über das Treuhandkonto gemäß § 9 Abs. 2 Z 5 darf nur bei Vorliegen folgender Tatbestände verfügt werden:

1. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die Gesellschaft
2. Liquidation der Gesellschaft
3. Vorliegen eines rechtskräftigen Exekutionstitels einer Finanzbehörde oder eines Sozialversicherungsträgers
4. Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch.“

3. Im § 15 wird nach Abs. 1 ein Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Mindestens ein Geschäftsführer muss seinen Wohnsitz im Inland haben. Dies gilt nicht, sofern es sich um Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei handelt, die ihren Wohnsitz in einem EWR-Vertragsstaat haben oder die Zustellung von behördlichen Schriftstücken und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen durch Übereinkommen sichergestellt ist.“

4. § 15a Abs. 1 lautet:

„(1) Wird nicht spätestens bei der Eintragung des Erlöschen der Geschäftsführung ein neuer Geschäftsführer in das Firmenbuch eingetragen und würde die Gesellschaft in der Folge über keinen Geschäftsführer verfügen, hat das Gericht von Amts wegen einen Geschäftsführer zu bestellen.“

5. Dem § 127 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 9 Abs. 2 Z 4, 13 und 15 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft und sind auf Gesellschaften anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2003 ins Firmenbuch eingetragen

werden. § 15a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2003 Tritt mit 1 Jänner 2004 in Kraft."

Artikel 13 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Bundesgesetz vom 23.Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - STGB), BGBI. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das BGBI. I Nr. 101/2002, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 156 wird folgender § 156a mit Überschrift angefügt:

„Qualifizierter Sozialbetrug

§ 156a. (1) Wer die Geschäfte eines Unternehmens so führt, dass nicht die Absicht durch operative Tätigkeiten Einnahmen zu erzielen, sondern die Absicht im Vordergrund steht sich oder Dritte dadurch zu bereichern, dass lohnabhängige Abgaben nicht oder nur teilweise entrichtet werden oder dass die den Arbeitnehmern gebührenden Entgelte nicht oder nur zum Teil gezahlt werden oder dass Gläubiger nicht oder nur teilweise befriedigt werden, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer durch die Tat einen 100.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Unternehmen in der Absicht gründet Geschäfte im Sinne des Abs. 1 zu betreiben.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer nach einer Löschung gem. § 9 a Abs. 4 Firmenbuchgesetz die Geschäfte eines Unternehmens in Art eines Vollkaufmanns weiterbetreibt und dadurch bewirkt, dass lohnabhängige Abgaben nicht vollständig entrichtet werden oder Gläubiger des Unternehmens in ihrem Vermögen geschädigt werden."

2. Dem § 322 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 156a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I. Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Artikel 14 Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Das Arbeitszeitgesetz BGBI. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das BGBI. I Nr. 122/2002 wird wie folgt geändert:

1. Im § 28 Abs. 1 wird der Ausdruck „ von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 20 Euro bis 436 Euro zu bestrafen“ durch den Ausdruck „von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 40 Euro bis 872 Euro zu bestrafen“ ersetzt.

2. *Im § 28 Abs. 1a wird der Ausdruck „von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1.815 Euro zu bestrafen“ durch den Ausdruck „von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 144 Euro bis 3.630 Euro zu bestrafen“ ersetzt.*

3. *Im § 28 Abs. 1b wird der Ausdruck „von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 218 Euro bis 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 360 Euro bis 3.600 Euro zu bestrafen“ durch den Ausdruck „von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 436 Euro bis 4.360 Euro, im Wiederholungsfall von 720 Euro bis 7.200 Euro zu bestrafen“ ersetzt.*

4. *Dem § 33 wird nach Abs. 1o eingefügt:*

„(10) Die § 28 Abs. 1,1a und 1b in der Fassung des BGBI. I Nr. xxx/2003 treten mit 1 Jänner 2004 in Kraft.“

Artikel 15 Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Das Arbeitsruhegesetz BGBI. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das BGBI. I Nr. 98/2001 wird wie folgt geändert:

1. *Im § 27 Abs. 1 wird der Ausdruck „von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro zu bestrafen“ durch den Ausdruck „von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 4.360 Euro zu bestrafen“ ersetzt.*

2. *Im § 33 wird folgender Abs. 1h angefügt:*

„(1h) § 27 Abs. 1 in der Fassung des BGBI. I Nr. xxx/2003 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.“

Zuweisungsvorschlag: Arbeit und Soziales

Begründung

Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, Beschäftigungsmöglichkeiten zu ordnungsgemäßen Entgelt- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen und Schwarzarbeit weit gehend auszuschließen. Unter Schwarzarbeit ist dabei eine wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die ohne die erforderlichen Berechtigungen (nach der Gewerbeordnung oder nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz), ohne ordnungsgemäßes Abführen von Steuern und Abgaben oder ohne ordnungsgemäße Anmeldung zur Sozialversicherung ausgeübt wird. Nicht zu Erwerbszwecken erfolgende Hilfeleistungen wie die gegenseitige Unterstützung im Familien-, Freundes- oder Nachbarschaftskreis fallen nicht darunter und sollen durch die neuen gesetzlichen Regelungen nicht beeinträchtigt werden. Über den Umfang der Schwarzarbeit in Österreich gibt es keine gesicherten Daten. Schätzungen über das Volumen der Wertschöpfung aus der Schwarzarbeit in Österreich bewegen sich zwischen 7,3 Mia. Euro und 22,5 Mia. Euro Der Gesetzentwurf richtet sich gegen eine - allerdings nicht unbedeutende - Minderheit, die in der Schwarzarbeit zu Lasten der korrekten Mehrheit rechtswidrige Vorteile zu erlangen sucht und dadurch für die Allgemeinheit erhebliche negative Folgen verursacht, die im wesentlichen sind:

- Fehlende ordnungsgemäße Entgelt- und Arbeitsbedingungen
- Schmälerung einer ausreichenden Finanzierungsbasis zur Erfüllung staatlicher Aufgaben
- Unberechtigte Inanspruchnahme von Sozialleistungen
- Wettbewerbsnachteile für korrekte Unternehmen
- Verringerung des Arbeitsplatzpotenzials und Gefährdung bestehender Arbeitsplätze
- Beeinträchtigung des Vertrauens der Bevölkerung in die Rechtsstaatlichkeit und in die Verwaltung.
- Zur Erreichung von besseren Kontrollen, weniger Umgehungsmöglichkeiten, wirksameren Sanktionen und zur Ausschaltung von Anreizen für Tätigkeiten im Bereich der Schattenwirtschaft sieht der vorliegende Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:
 - Zuständigkeit der Zollbehörden für die Kontrolle der illegalen Erwerbstätigkeit; diese sollen bei ihren Kontrollen neben den derzeit bestehenden Kompetenzen zur Kontrolle der Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetzes auch die erforderlichen Anmeldungen nach den Sozialversicherungsgesetzen überprüfen; im übrigen soll die Zuständigkeit der Krankenversicherungsträger für die Sozialversicherungsprüfung sowie die bisherige Behördenzuständigkeit im Bereich der illegalen Gewerbeausübung jedoch beibehalten werden
 - wirksame Kontrollmöglichkeit nicht angemeldeter Beschäftigung durch die Verpflichtung, Arbeitskräfte vor Beschäftigungsbeginn zur Sozialversicherung anzumelden
 - Koordinations- und Kooperationsverpflichtungen der involvierten Behörden Einrichtung von Ansprechstellen für Schwarzarbeit für die Öffentlichkeit und eines Schwarzunternehmerbeauftragten bei den zuständigen Behörden
 - Schaffung von gerichtlich strafbaren Tatbeständen der organisierten Schwarzarbeit und schärfere Formulierung bestehender Straftatbestände im Zusammenhang mit illegaler Erwerbstätigkeit

- Verbesserung der rechtlichen Möglichkeiten der Kontrollorgane (Zutrittsrechte, Verweisungsrecht, Ausspruch des Verfalls von Gegenständen und Anordnung der Betriebseinstellung)
- Ermöglichung abgekürzter Verfahren (Strafverfügung) bei Feststellung von Delikten geringeren Ausmaßes
- Zurückbehaltung vertraglich geschuldeter Zahlungen durch den öffentlichen Auftraggeber bei begründetem Verdachts der illegalen Erwerbstätigkeit durch den Auftragnehmer bei der Erfüllung des Auftrages
- Erhöhung der Strafsanktionen nach dem Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz, Arbeitsmarktförderungsgesetz, Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, Arbeitszeitgesetz und Arbeitsruhegesetz
- Neuregelung der Verwaltungsstrafbestimmungen des Generalunternehmers im Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Entfall der Bestimmung im Arbeitsvertragsrechtsänderungsgesetz wonach der Generalunternehmer bei Insolvenz des Subunternehmers nicht mehr als Ausfallbürge haftet
- Erweiterung der in die zentrale Verwaltungsstrafevidenz aufzunehmenden Daten und damit im Zusammenhang stehende Adaptierung der Bestimmungen im Bundesvergabegesetz über die Prüfung der besonderen berufliche Zuverlässigkeit.

Der "Flucht aus der Sozialversicherung", die ein immer größer werdendes Problem im Kampf gegen die illegale Beschäftigung darstellt, soll durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt werden:

- widerlegbare Tatsachenvermutung betreffend die Dauer der Erwerbstätigkeit bei fehlender Anmeldung zur Pflichtversicherung
- Anmeldung zur Pflichtversicherung im Umfang der Mindestangaben bereits vor Aufnahme der Beschäftigung
- Einschränkung der Möglichkeit der satzungsmäßigen Meldefristerstreckung
- Ausfallhaftung des Generalunternehmers für Beitragsschulden des Subunternehmers
- Umwandlung der Ermächtigung zur Meldung des Verdachtes von Gesetzesverletzungen an die zuständige Behörde in eine Verpflichtung
- Anhebung der Strafsätze bei Verstößen gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht
- Verlängerung der Frist für die Verjährung der Strafbarkeit von Meldepflichtverletzungen
- Parteistellung des Versicherungsträgers im Verwaltungsstrafverfahren.
- Verschärfung der gerichtlichen Strafbestimmung (§114 ASVG)

Die Gründung und Führung von Gesellschaften, die darauf ausgerichtet sind Sozialversicherung, Finanzbehörden und Arbeitnehmerinnen hinsichtlich ihrer Forderungen mangels Vermögen und haftenden Personen ins „Leere“ laufen zu lassen, soll durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt werden:

- Verpflichtung einen abgabenrechtlich Haftenden zu bestellen;
- ausdrückliche Beschränkung des gewerblichen Geschäftsführers auf eine Tätigkeit bei höchstens zwei Gewerbeinhabern
- Verpflichtung bei der Gründung einer GmbH ein Treuhandkonto mit einem Mindestbetrag in Höhe von 7.500 Euro einzurichten

- Verpflichtung, dass zumindest ein GmbH-Geschäftsführer seinen Wohnsitz im Inland, in einem EWR-Staat oder einem Staat mit Zustell- und Vollstreckungsabkommen hat
- Verpflichtung des Gerichtes einen Geschäftsführer von Amts wegen zu bestellen, wenn die Gesellschaft ansonsten unvertreten wäre
- Schaffung einer Strafbestimmung gegen qualifizierten Sozialbetrug.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieser Regelungen gründet sich auf die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z 3, Z 4, Z 6, Z 7, Z 8, Z 11 und Z 16 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesvorhabens ist aufgrund der Ausweitung der Kontrollkompetenzen der Zollbehörden ein Personalstand von bundesweit zusätzlich 91 Bediensteten der Verwendungsgruppen A1 bis A3 erforderlich. Es wird dabei davon ausgegangen, dass der personelle Aufbau bis spätestens 31.12.2004 abgeschlossen sein wird. Durch die Realisierung des Gesetzesvorhabens entstehen zusätzliche Personal-, Sach-, Raum- und Verwaltungs(gemein)kosten, die sich im Jahr 2004 auf rund 8 Mio. Euro und in den Folgejahren auf rund 6 Mio. Euro belaufen werden. Die Gesamtkosten gliedern sich in 4,4 Mio. Euro Personalkosten, 2,6 Mio. Euro Sachkosten, 0,13 Mio. Euro Raumkosten und 0,87 Mio. Euro Verwaltungsgemeinkosten.

Die oben ausgeführten Verwaltungskosten für die Vollziehung des Schwarzunternehmerbekämpfungsgesetzes sowie der damit zusammenhängenden Gesetzesmaterien werden durch die zu erwartenden zusätzlichen Einnahmen aus Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, vorgesehenen Sanktionen, durch die volkswirtschaftlichen Auswirkungen sowie die Reduzierung ausgabenseitiger Faktoren jedenfalls kompensiert werden.